

Hessische Nichtrauchererschutzgesetz (HessNRSG)

Stand: Oktober 2007

Eckpunkte des Gesetzes

Zum 1. Oktober ist in Hessen das Nichtrauchererschutzgesetz in Kraft getreten. Es dient dem Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, speziell auch der Kinder und Jugendlichen sowie Kranken vor den gesundheitlichen Gefährdungen und Belastungen des Passivrauchens. Nachdem Einzelregelungen und freiwillige Selbstverpflichtungen (wie z. B. Vereinbarung zwischen dem Deutsche Hotel- und Gaststättenverband und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vom März 2005) keine Wirkung zeigten, sah der Gesetzgeber sich nun in der Pflicht, der Schutzpflicht des Staates nach Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG nachzukommen. Darüber hinaus schützt das HessNRSG die beschäftigten Arbeitnehmer in der Gastronomie. Mit dem HessNRSG wird nachvollzogen, dass Nichtrauchen die gesellschaftliche Norm darstellt.

Im Jahr 2005 hat Hessen als erstes Bundesland ein gesetzliches Rauchverbot an Schulen und auf dem Schulgelände eingeführt. Anfang des Jahres 2007 folgte ein Rauchverbot in Kindertagesstätten und auf deren Gelände.

[Gesetzestext - GVBl. v. 20 September 2007](#)

Mit dem in Kraft getretenen Gesetz wird das Rauchen (dies umfasst ebenfalls Shishas und Wasserpfeifen) in Gebäuden und geschlossenen Räumen von Behörden, in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, Theatern, Museen, Sportanlagen, Konzertsälen, Kinos, Hochschulen, Heimen, Flughäfen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gaststätten und Diskotheken verboten. Ausnahmen können gemäß Gesetz bei Behörden, Flughäfen, Gaststätten und Diskotheken entstehen, wenn abgetrennte Nebenräume zur Verfügung stehen. Diese Raucherräume müssen besonders gekennzeichnet sein.

Zur Erleichterung für die Gastronomie wurde für Gastwirte eine unbürokratische Regelung insbesondere für Umbaumaßnahmen zur Abtrennung eines Nebenraumes geschaffen. In einem Zeitraum von zwei Jahren (bis 31.12.2009) haben Gastwirte die Möglichkeit, ohne neue Baugenehmigungen bzw. Nutzungsänderungen z. B. Zwischenwände einzuziehen. Eine neuerliche Konzessionserteilung ist damit unnötig.

Info-Telefon für Bürger und Gastwirte

Das hessische Sozialministerium hat als Service für Gastwirte, Kommunen und Bürger ein Info-Telefon unter folgender Rufnummer 06180 / 1030300 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr) eingerichtet. Hier werden alle Fragen zum Nichtraucherschutz beantwortet. Der Anruf kostet aus dem Festnetz der Telekom einheitlich 4,6 Cent pro Minute.

Weiterhin stellt das hessische Sozialministerium und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. umfassende Informationsbroschüren im Internet zur Verfügung

- [Information für Gaststätten](#)
- [Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz](#)
- [Fragen und Antworten zu den Nichtraucherschutzgesetzen in den Bundesländern \(DEHOGA\)](#)

Nichteinhaltung

Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die zuständigen Ordnungsämter. Zuwiderhandelnde Raucher können mit einer Geldbuße von bis zu 200 Euro belegt werden. Des Weiteren droht Gastwirten oder Leitern einer Einrichtung, die sich über das Verbot hinwegsetzen eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro.

Besondere Regelungen

Neben dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz müssen Gastwirte die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachten. Diese wurden bereits zum 1. September 2007 angepasst. Daraus ergibt sich eine Änderung der aushangpflichtigen Paragraphen:

[Jugendschutzgesetz – Änderungen Nichtraucherschutz](#)

Ansprechpartner

Geschäftsbereich Recht und Fair Play

Marianna Kartziou

Telefon: 069 8207-222

E-Mail: kartziou@offenbach.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Offenbach – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.